

5.4

Geschäftsordnung der Personalkommission an der Hochschule für Heilpädagogik Zürich (GO-PEKO)

Erlassen durch die Mitarbeitendenversammlung am 17. Juni 2021 und durch die Hochschulleitung genehmigt am 29. Juni 2021

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- ¹ Mitwirkung hat den Zweck, die Mitarbeitenden an der Gestaltung der laufenden Geschäfte gemäss den durch das Mitwirkungsreglement definierten Mitwirkungsgebieten und Mitwirkungsrechten zu beteiligen.
- ² Gemäss Leitbild pflegt die HfH die Zusammenarbeit und Mitsprache auf allen Ebenen. Das gemeinsame Interesse an der Institution ist für die Zusammenarbeit von Personalkommission (PEKO), Hochschulleitung und den Mitarbeitenden leitend.
- ³ Die PEKO ist das zentrale Organ der Mitwirkung der Mitarbeitenden der Hochschule.
- ⁴ Ausgenommen von der Vertretung der PEKO sind die Mitglieder der Hochschulleitung und die Leitung HR.

§ 2 Rechte und Pflichten der PEKO

- ¹ Die PEKO verfolgt die Wahrung und Vertretung der Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden der Hochschule.
- ² Die PEKO verfügt über ein Antragsrecht an die Hochschulleitung (HSL) und den Hochschulrat (HSR).
- ³ Die PEKO verfügt über ein Einsitzrecht an den Sitzungen des HSR und ist mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern an den Sitzungen anwesend.
- ⁴ Die PEKO verfügt über ein Einsitzrecht in die Sitzungen der erweiterten Hochschulleitung (eHSL) und ist mit bis zu drei Vertreterinnen oder Vertretern an den Sitzungen anwesend.
- ⁵ Die PEKO verfügt über ein Einsichtsrecht in die Geschäfte der HSL. Sie kann zu Traktanden auf Stufe Information schriftlich Stellung beziehen und wird ab Stufe Mitsprache oder Mitarbeit einbezogen.
- ⁶ Die PEKO und der Rektor oder die Rektorin pflegen eine ständige Zusammenarbeit durch regelmässige Treffen. Die Treffen dienen dem Informationsaustausch und können in dringlichen Fällen auf Wunsch einer Partei stattfinden. Gesprächsthemen können von beiden Seiten eingebracht werden.
- ⁷ Es findet vierteljährlich ein Austausch zwischen der PEKO und der HSL statt, in der Regel eine Woche nach dem Treffen mit der Rektorin oder mit dem Rektor, bei der die PEKO eigene Traktanden einreichen kann.

⁸ Die Mitglieder der PEKO pflegen den Kontakt mit den Mitarbeitenden insgesamt wie auch mit der Personalkategorie, von der sie abgeordnet worden sind. Dazu organisiert sie entsprechende Austauschgefässe.

⁹ Die PEKO dokumentiert ihre Aktivitäten in geeigneter Form und informiert die HSL und die Mitarbeitenden.

¹⁰ Die Mitglieder der PEKO unterliegen der arbeitsvertraglichen Sorgfalts- und Treuepflicht. Sie behandeln alle hochschulinternen Informationen vertraulich.

¹¹ Die PEKO kann zur Erfüllung ihrer sozialpartnerschaftlichen Aufgaben die interne Kommunikationsinfrastruktur der HfH nutzen. Sie übernimmt die volle Verantwortung für Inhalt und Form der kommunizierten Inhalte.

¹² Falls eines oder mehrere Mitglieder der PEKO die Rechte und Pflichten verletzen, so kann die PEKO auf Antrag mindestens eines PEKO-Mitglieds über einen Ausschluss aus der PEKO abstimmen.

B Organisation

§ 3 Zusammensetzung

¹ Die PEKO setzt sich in der Regel folgendermassen zusammen:

- 2 Vertretende der Personalkategorie administrativ-technisches Personal.
- 4 Vertretende des wissenschaftlichen Personals, davon zwei Vertretenden für die Referenzfunktionen Assistant, Junior und Advanced und zwei Vertretende für die Referenzfunktionen Senior und Professor.

² Das Präsidium der PEKO wird durch die PEKO für eine Amtszeit gewählt. Es besteht aus zwei Personen (Co-Präsidium: eine Präsidentin oder ein Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident). Das Präsidium ist direktes Ansprechgremium für die HSL und die Rektorin oder der Rektor.

§ 4 Verfahren

¹ Zur Bearbeitung der Geschäfte trifft sich die PEKO zu regelmässigen Sitzungen.

² Zur Beratung bei wichtigen Geschäften können Vertretende der HSL, Vertretende von Personal- und Berufsverbänden oder andere Fachpersonen beigezogen werden.

³ Die PEKO ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

⁴ Bei Abstimmungen zählt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, gegebenenfalls der Stichentscheid des Präsidiums.

§ 5 Mitarbeitendenversammlung

¹ Die Mitarbeitendenversammlung wird jährlich durch die PEKO einberufen.

² Die Mitarbeitendenversammlung umfasst alle Mitarbeitenden der Hochschule.

³ Die Mitarbeitendenversammlung fällt Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident der PEKO den Stichentscheid.

§ 6 Aufgaben der Mitarbeitendenversammlung

¹ Die Mitarbeitendenversammlung behandelt insbesondere die folgenden Geschäfte:

- Erlass und Änderung der Geschäftsordnung;
- Jährliche Genehmigung des Tätigkeitsberichtes

² Die Mitglieder der PEKO treten bei der Genehmigung des Tätigkeitsberichts in den Ausstand.

³ Bis eine Woche vor der Mitarbeitendenversammlung können die Mitarbeitenden Anträge an die PEKO einreichen.

C Tätigkeit der PEKO

§ 7 Interessensvertretung

¹ Die Mitglieder nehmen die Anliegen von Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeitenden entgegen und bringen sie in Sitzungen der PEKO ein. Die PEKO bestimmt das weitere Vorgehen und bezeichnet die Angelegenheiten, die der Hochschulleitung zu unterbreiten sind.

² Grundsätzlich werden Mitarbeitende dazu angehalten, Anliegen, die in ihrem persönlichen Arbeitsumfeld liegen, gemeinsam mit ihren Vorgesetzten zu besprechen. In für Mitarbeitende schwierigen Situationen kann die PEKO folgende Aufgaben übernehmen:

- Die PEKO kann Mitarbeitende beraten.
- Ein Mitglied der PEKO kann Mitarbeitende bei Gesprächen mit Vorgesetzten begleiten. Das Mitglied der PEKO hat ausschliesslich beisitzende Funktion. Mitarbeitende vertreten ihre Interessen persönlich.

§ 8 Prozesse der Mitwirkung

¹ Die HSL stellt der PEKO die Traktanden- und Pendenzenliste der HSL-Sitzung sowie alle Anträge und die vollständigen Unterlagen zu mitwirkungsrelevanten Traktanden zu.

² Die PEKO entscheidet gemeinsam mit der Rektorin oder mit dem Rektor, welche Traktanden der HSL-Sitzungen mitwirkungsrelevant sind. Die Zustellung der entsprechenden Unterlagen erfolgt rechtzeitig.

³ Die konkreten Prozesse über anstehende mitwirkungsrelevante Geschäfte auf den unterschiedlichen Stufen der Mitwirkung werden in Abstimmung mit der Rektorin oder mit dem Rektor geregelt (vgl. Anhang).

⁴ Geschäfte auf Stufe der Information:

Geschäfte, bei welchen der PEKO gemäss Mitwirkungsreglement (MWR) «Information» zusteht, werden folgendermassen abgewickelt:

- Einsicht der PEKO in Geschäfte der HSL.
- Die Vertretende der PEKO können die Meinung oder die Haltung der PEKO zu personalrelevanten Geschäften schriftlich einbringen oder ein Gespräch mit der Rektorin oder dem Rektor verlangen.

⁵ Geschäfte auf Stufe «Mitsprache und oder Mitarbeit»:

Geschäfte, bei welchen der PEKO gemäss MWR Mitwirkung «Mitsprache» zusteht, werden folgendermassen abgewickelt:

- Die HSL berät das Geschäft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung. PEKO-Vertretende können schriftlich eine Stellungnahme einbringen oder werden in die Sitzung eingeladen.
- Das Geschäft wird nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der PEKO ein zweites Mal von der HSL beraten und definitiv verabschiedet.

Die HSL informiert die PEKO über den gefällten Entscheid und begründet allfällige Abweichungen von deren Stellungnahme.

Geschäfte, bei welchen der PEKO gemäss MWR «Mitarbeit» zusteht, werden folgendermassen abgewickelt:

- Die Rektorin oder der Rektor und oder die HSL lädt die PEKO zur Mitarbeit in Projektausschüssen oder Arbeitsgruppen ein. Diese werden situationsangepasst zusammengesetzt und arbeiten projektbezogen.
- Die projektbezogene Zusammenarbeit dient dem Miteinbezug der Perspektive der Mitarbeitenden bei der Entstehung von Anträgen bzw. Projekten. Die Mitarbeit in Projektausschüssen bindet weder die HSL noch die PEKO in späteren Entscheidungen.

⁶ Geschäfte auf Stufe der «Mitentscheidung nicht paritätisch».

Geschäfte, bei welchen der PEKO gemäss MWR Mitwirkung auf Stufe der Mitentscheidung nicht paritätisch zusteht, werden folgendermassen abgewickelt:

- Bei Berufungs- und Wahlverfahren informiert der/die Personalverantwortliche die PEKO frühzeitig über bevorstehende Berufungsverfahren und gibt den geplanten zeitlichen Ablauf bekannt. Die PEKO bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Berufungskommission.
- Bei allen anderen Geschäften informiert die HSL (oder die Rektorin oder der Rektor) die PEKO über das Geschäft vor der ersten Beratung in der HSL und räumt der PEKO ein entsprechendes Stimmrecht bei Verhandlung des Geschäftes ein.

⁷ Geschäfte auf Stufe der «Mitentscheidung paritätisch»:

Geschäfte, bei welchen der PEKO gemäss MWR Mitwirkung auf Stufe der Mitentscheidung paritätisch zusteht, werden folgendermassen abgewickelt:

- Die HSL (oder die Rektorin oder der Rektor) bindet Vertretende der PEKO ab Beginn des Entscheidungsprozesses in die Ausarbeitung des Geschäftes ein.
- Die PEKO hat bei Verabschiedung des Geschäftes ein Vetorecht.

⁸ Geschäfte auf Stufe der «Selbstverwaltung»:

Geschäfte auf Stufe der Selbstverwaltung betreffen die Prozesse und die Organisation der PEKO. Sie werden folgendermassen abgewickelt:

- Die PEKO gibt sich in Abstimmung mit der HSL und der Rektorin oder dem Rektor eine eigene Geschäftsordnung.
- Die PEKO informiert über gegebenenfalls erforderliche Änderungen der Geschäftsordnung und legt diese zur Diskussion und Kenntnisnahme der Rektorin oder dem Rektor, der HSL und der Mitarbeitendenversammlung vor.

D Ressourcen

§ 9 Ressourcen

¹ Die Arbeit der PEKO wird im Rahmen der Jahresarbeitszeit entschädigt.

² Für die Entschädigung gilt ein globales Stundenbudget pro Studienjahr von 700h. Die PEKO erhält dieses Stundenbudget als Pool.

³ Die PEKO erhält ein Jahresbudget von 3000 CHF. Weiter stellt die Hochschule der PEKO für Besprechungen die Räume und die Infrastruktur der HfH im Rahmen der üblichen Benutzungsordnungen zur Verfügung.

⁴ Das in Abs. 2 erwähnte Stundenmaximal und in Abs. 3 festgelegte Jahresbudget können in Abstimmung zwischen Präsidium und der Rektorin oder dem Rektor angepasst werden.

⁵ Für die PEKO-Mitglieder muss die vorgesetzte Person die jeweilige Entlastung gemäss den von der PEKO zugeteilten Arbeitsstunden für die PEKO sicherstellen.

E Wahlen

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Organisation der Wahlen erfolgt durch die PEKO.

² Die Mitarbeitenden wählen jeweils Vertreter/innen ihrer Personalkategorie nach § 3 Abs. 1.

³ Die Mitglieder der PEKO werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Amtsdauer ist auf drei Wahlperioden beschränkt.

⁴ Wahlen finden in der Regel im Frühjahrssemester statt.

§ 11 Wahlrecht und Organisation

¹ Aktives Wahlrecht erhalten alle Mitarbeitenden in befristeter oder unbefristeter Anstellung.

² Passives Wahlrecht erhalten alle Mitarbeitenden mit Ausnahme der Leitungen des Wissenschaftlichen und administrativen Supports, der zentralen Dienste, der Stabstellen und der Studiengangsleitungen.

³ Die Wahl erfolgt geheim, schriftlich oder elektronisch.

⁴ Gewählt sind die zwei Kandidierenden pro Gruppe nach § 6 Abs. 1 mit den meisten Stimmen. Haben mehrere Kandidierende die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, entscheidet das Los. Nicht als Aktiv-Mitglied gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Sie rücken im Falle von Verzicht oder Rücktritt der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter während der Amtsperiode nach.

⁵ Sind während einer Amtsperiode Nach- oder Ersatzwahlen nötig, erfolgen sie für den Rest der Amtszeit.

⁶ Die Wahl ist zustande gekommen, wenn das Ergebnis gemäss oben angeführten Kriterien feststeht und die Annahme der Wahl erklärt ist.

F Schlussbestimmungen

§ 12 Inkraftsetzung

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch die HSL und der Verabschiedung durch die Mitarbeitendenversammlung in Kraft und setzt die «Geschäftsordnung - PEKO» vom 25. Juni 2019 ausser Kraft.

§ 13 Revision

¹ Die PEKO überprüft und revidiert die vorliegende Geschäftsordnung nach Bedarf in Abstimmung mit der HSL und der Mitarbeitendenversammlung.

² Die revidierte Fassung wird durch die Mitarbeitendenversammlung erlassen und durch die HSL genehmigt.

Anhang: Übersicht Mitwirkungsrechte und Mitwirkungsgebiete

Normative und Strategische Ebene

	Informa- tion	Mitsprache und/oder Mitarbeit	Mitent- scheidung nicht paritätisch	Mitent- scheidung paritätisch	Selbstver- waltung
Vision und Mission, Werterahmen und langfristige Engagements	X				
Personalverordnung (PVO)		X			
Strategie FuE, Dienstleistungen und Digitalisierung		X			
Strategie: Diversity		X			
Strategie: Studienangebot, Modulportfolio		X			
Gründung und Schliessung von Organisationseinheiten		X			
Wahl des Sozialversicherers oder Änderung in Verträgen der Sozialversicherungen				X	

Operative Ebene

	Informa- tion	Mitsprache und/oder Mitarbeit	Mitent- scheidung nicht paritätisch	Mitent- scheidung paritätisch	Selbstver- waltung
Instrumente zur Umsetzung der Personalpolitik (§ 5 PVO)			X		
Erarbeitung und Änderungen der Ausführungsbestimmungen PVO			X		
Personalrelevante Richtlinien und Prozesse zu den Ausführungsbestimmungen			X		
Wahl- und Berufungsverfahren Wissenschaftliches Personal ab Senior-Stufe			X		
Hochschulentwicklung		X			
Interessenvertretung von einzelnen Mitarbeitenden und Gruppen		X			
Spesenreglement (des Hochschulrates)	X				
Reglemente Studienangebot	X				
Lohnstruktur HfH	X				
Organisation PEKO und Geschäftsordnung					X
Wahlreglement / Wahlen PEKO					X